

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/5/17 2001/07/0065

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 17.05.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3:

Rechtssatz

Es gibt kein von einem Verwaltungsverfahren losgelöstes abstraktes Recht auf Parteiengehör; dieses Verfahrensrecht dient der Sicherung der Rechte einer Partei während eines offenen Verwaltungsverfahrens.

Schlagworte

Parteiengehör Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001070065.X09

Im RIS seit

22.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$